

ZInsO-Dokumentation

Für eine leistungsorientierte Insolvenzverwalterauswahl – Gegen Nivellierung durch Bürokratisierung!

*Gemeinsamer Aufruf von Insolvenzrichtern, Insolvenzverwaltern, Gläubigervertretern und Wissenschaftlern**

Vier Thesen

- I. Die Tätigkeit des Insolvenzverwalters als Organ der Rechtspflege und Träger hoheitlicher Gewalt schließt eine Anwendung der EU-Dienstleistungsrichtlinie auf ihn aus.*
- II. Eine Zulassung von Insolvenzverwaltern auf „niedrigem“ Niveau steht im Gegensatz zu dem Anspruch jedes Unternehmens, in der Insolvenz den bestmöglichen Insolvenzverwalter zu erhalten.*
- III. Das Auswahlermessen des Gerichts muss durch klare gesetzgeberische Regelungen zugunsten einer leistungsorientierten Verwalterauswahl gestützt und durch entsprechende Möglichkeiten der Begrenzung der Zahl der Bewerber gestärkt werden.*
- IV. Zur Umsetzung der dringend notwendigen Reform der Insolvenzverwalter-Bestellungsanforderungen bedarf es eines breiten Dialogs mit allen Betroffenen und Beteiligten, vornehmlich den Unternehmen, den Gläubigern und der Justiz.*

Die durch das BVerfG (v. 23.5.2006, ZInsO 2006, 765; erneut BVerfG v. 3.8.2009, ZInsO 2009, 1641) den Insolvenzrichtern überantwortete Aufgabe, den Beruf des Insolvenzverwalters im Wege der fachgerechten Kriterienfindung mittels Erhebung und Verifizierung diesbezüglich geeigneter Daten bei der Vorauswahl zu konturieren, soll über den Weg der Anwendbarerklärung der EU-Dienstleistungsrichtlinie auf den Beruf des Insolvenzverwalters durch eine Zulassungsordnung verstaatlicht werden.

In diesem Zusammenhang wird derzeit im BMJ erwogen eine Insolvenzverwalterkammer zum Zweck der bundesweiten Berufsordnungs-Setzung und Zulassungskontrolle zu gründen. Hierzu erklären die nachfolgenden Unterzeichner:

I. Die Anwendbarkeit der EU-Dienstleistungsrichtlinie auf den Beruf des Insolvenzverwalters ist mehr als zweifelhaft. Wir halten die Ausnahmeregelungen in Art. 2 Abs. 2 lit. i und lit. l der Dienstleistungsrichtlinie i.V.m. Art. 45 des EU-Vertrags mit der Tätigkeiten, die ganz oder zeitweise mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind, von der Anwendung ausgenommen sind, für einschlägig. Der Insolvenzverwalter ist einem privaten „Dienstleister“ nicht vergleichbar! Der Beruf des Insolvenzverwalters dient der staatlichen Durchsetzung und Sicherstellung der Gesamtvollstreckung.

Die InsO will u.a. die Ordnungsfunktion des Insolvenzrechts als Sicherstellung für ein geordnetes Ausscheiden von insolventen Unternehmen und wirtschaftenden Personen für ein funktionierendes Wirtschaftsleben sicherstellen.

Der Insolvenzverwalter ist externer Funktionsträger mit Teilhabe an Verfahrenshoheit. Er führt die Beschlagnahmefunktion des insolvenzgerichtlichen Verfahrens aus. Zugleich ist er Organ der Rechtspflege.

Der Insolvenzverwalter hat weiterhin in sämtlichen Insolvenzverfahren die Pflicht, auch die Interessen der Öffentlichkeit am Erhalt von Arbeitsplätzen zu berücksichtigen – gerade diese Funktion im öffentlichen Interesse dürfte insbesondere bei den jüngsten Großinsolvenzen erneut offenbar geworden und von der Politik anerkannt worden sein.

II. Es besteht die Gefahr, dass eine „Zulassungsordnung“ im Ergebnis lediglich zu einer Bürokratisierung des Zugangs zum Verwalterberuf mit mehr Schaden als Nutzen führt: Es ist absehbar, dass die derzeit nahezu 2.000 Fachanwälte für Insolvenzrecht und die hinzukommenden „Fachberater für Insolvenzrecht und Sanierung“ zugelassen werden müssen, da die derzeit diskutierte Zulassung anhand rudimentärer einfach zu prüfender Anforderungen (Ausbildung, Ausstattung, Versicherung) keine Möglichkeit zur Implementierung wirklicher Qualitätskriterien bergen kann. Eine Zulassungsordnung soll nach derzeitigem Diskussionsstand weiterhin den Bestandsschutz für derzeit tätige Verwalter berücksichtigen.

Mit einer solchen „Zulassung light“ in Form der „Eigenverwaltung“ z.B. nur durch einen Verwalterverband ist Niemandem gedient und Vielen geschadet: Die Gerichte werden dann mit einer bundesweiten Liste von tausenden zugelassenen Verwaltern und – sofern die EU-Dienstleistungsrichtlinie Anwendung finden soll: sogar juristischen Personen – konfrontiert werden. Die Zugelassenen aller couleur werden von den Insolvenzgerichten die gleichmäßige Berücksichtigung mittels Vergabe von Verfahren reklamieren, ggf. sogar einklagen.

Staatliche (oder im Staatsauftrag erfolgende) Zulassung würde auch staatliche Marktregulierung bis hin zur Verfahrensvergarantie erfordern. Dies aber ist konträr zur Unabhängigkeit der Insolvenzgerichte.

* Fortgeführt seit ZInsO 2009, 1950. Wenn Sie sich dem Aufruf anschließen möchten, wenden Sie sich bitte an folgende Mailadresse: zinso@zap-verlag.de.

III. Der derzeitige Diskussionsprozess um eine Zulassungsordnung für Insolvenzverwalter muss transparent, ergebnisoffen und unter Beteiligung aller relevanten Gruppen (Gläubigerverbände, Wirtschaftsverbände, Justiz, alle Verwalterverbände) geführt werden. Es steht nicht mehr, aber auch nicht weniger, als die Qualität des Berufes des Insolvenzverwalters und damit auch die Qualität der Insolvenzabwicklung allgemein auf dem Spiel.

IV. Sofern der v.g. Diskussionsprozess überhaupt die nutzbringende Notwendigkeit einer Zulassungsordnung für Insolvenzverwalter ergeben sollte, fordern die Unterzeichner, dass die Leistung eines Insolvenzverwalters und die nachgeprüfte Qualität seiner Verfahrensabwicklung in einer Zulassungsordnung implementierte und wichtigste Zugangsvoraussetzung werden. Solche Leistungskriterien werden bereits jetzt von verschiedenen Gerichten angewandt. Weiterhin muss eine Zulassung von einem Gremium aus Gläubiger-, Wirtschaftsverbänden, Justiz und Verwalterschaft gleichberechtigt durchgeführt und wirklich kontrolliert werden.

Eine die Insolvenzgerichte entlastende und nicht noch mehr belastende Verwalterzulassung kann nur durch eine bedarfsrechte Verringerung des Zugangs zum Verwalterberuf erfolgen. Diese Verringerung ist im Grunde nur durch wirkliche Qualitätskontrolle darstellbar. Hierzu gehört auch eine ständige und wirksame Überprüfung der Einhaltung von Berufs- und Qualitätsgrundsätzen verbunden mit der Möglichkeit wirksamer Ausschlussmechanismen. Eine Verwalterzulassung kann nur dann für die Durchführung der InsO nutzbringend sein, wenn sie deren Zielvorgaben (Ordnungs- und Sanierungsfunktion) unmittelbar garantiert. Dies setzt paritätische Kontrolle durch alle am Verfahren Beteiligten voraus.

Unterschriften:

Professor *Dr. Achim Albrecht*
 Professor *Dr. Harald Ehlers*
 Rechtsanwalt *Rüdiger Bauch*
 Rechtsanwältin *Elke Bäuerle*
 Rechtsanwalt *Volker Böhm*
 Rechtsanwalt *Stefan Buck*
 Rechtsanwalt *Ralph Bünning*
 Rechtsanwalt *Kai Dellit*
 Rechtsanwalt *Dr. Matthias Fischer*
 Professor *Dr. Ulrich Foerste*
 Rechtsanwalt *Dr. Karsten Förster*
 Richter am AG *Frank Frind*
 Rechtsanwältin *Karin Geberbauer*
 Richter am AG *Erwin Gerster*
 Rechtsanwalt *Dr. Ralf Goethner*
 Rechtsanwalt *Edgar Grönda*
 Rechtsanwalt *Dr. Volker Grub*
 Professor *Dr. Hans Haarmeyer*
 Rechtsanwalt *Holger Harzig*
 Rechtsanwalt *Christian Heim*
 Rechtsanwalt *Dr. Christoph Herbst*
 Richter am AG *Martin Horstkotte*
 Rechtsanwalt *Stefan Kahnt*
 Rechtsanwalt *Dr. Ferdinand Kießner*
 Rechtsanwalt *Thomas Kind*
 Rechtsanwalt *Wilhelm Klaas*
 Rechtsanwalt *Dr. Steffen Koch*
 Rechtsanwalt *Ulrich Kraft*
 Rechtsanwalt *Thomas Krafft*

Rechtsanwalt *Harald Kroth*
 Dipl.-Rechtspflegerin *Susi Kuhn*
 Rechtsanwalt *Dr. Andreas Lang*
 Rechtsanwältin *Heike Metzger*
 Rechtsanwalt *Patrick Naumann*
 Rechtsanwalt *Dr. Klaus Pannen*
 Rechtsanwalt *Ulrich Pfeifer*
 Rechtsanwalt *Michael Pluta*
 Rechtsanwalt *Dr. Martin Prager*
 Richter am AG *Markus Rauscher*
 Rechtsanwalt *Stephan Ries*
 Rechtsanwalt *Dr. Volker Römermann*
 Richter am AG *Ulrich Schmerbach*
 Richter am AG *Dr. Andreas Schmidt*
 Rechtsanwalt *Dr. Dr. Thomas Schmidt*
 Rechtsanwalt *Martin Schoebe*
 Rechtsanwalt *Michael Schoor*
 Rechtsanwalt *Henning Schorisch*
 Rechtsanwalt *Dr. Jens-Sören Schröder*
 Rechtsanwalt *Klaus Siemon*
 Rechtsanwalt *Detlef Stürmann*
 Rechtsanwalt *Dr. Stephan Thiemann*
 Rechtsanwalt *Christoph Wagner*
 Rechtsanwalt *Michael Wahl*
 Rechtsanwalt *Rolf Wesseloh*
 Rechtsanwalt *Rüdiger Wienberg*
 Rechtsanwalt *Jan Wilhelm*
 Rechtsanwalt *Ralf Wollgarten*
 Rechtsanwalt *Wolfgang Wutzke*
 Rechtsanwalt *Fritz Zanker*